

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Gradientenverbesserung der K 2 im Zuge der Erneuerung einer Eisenbahnüberführung bei Dackenheim Planfeststellungsbeschluss vom 27. März 2024, Az.: 02.4-1904-PF/35**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 27. März 2024, Az.: 02.4-1904-PF/35 ist der Plan für den Ausbau der K 2 im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei Dackenheim gemäß § 5 LStrG festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Dackenheim, Freinsheim und Weisenheim/Sand. Er umfasst im Wesentlichen die Gradientenverbesserung der K 2 sowie die Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerkes bei Dackenheim.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist unter anderem

- die Herstellung von neuen bzw. die Anpassung von vorhandenen Entwässerungseinrichtungen
- die Umsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen
- die notwendige Anpassung von Versorgungsleitungen
- die verkehrsgerechten Anschlüsse von Grundstückszufahrten

Der Beschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft alle erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere wasserrechtliche Regelungen, Regelungen zur Widmung, Einziehung und Umstufung sowie Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

### **Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Kreisstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vorgenommen. Die v. g. Vorprüfung (Siehe Unterlage 19.4A) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass mit dem Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Da sich das Vorhaben jedoch im direkten Umfeld des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ befindet, wurde vorsorglich von einer UVP-Pflicht ausgegangen. Die Planfeststellungsbehörde stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zu-

sammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E, Nr. VII die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

### **Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG; gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG**

Die Planung beeinträchtigt gesetzlich geschützte Biotope (Kalkmagerrasen an der Bahnlinie und Lößhohl südöstlich Dackenheim) gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG. Dem Landkreis Bad Dürkheim wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Straßenbauvorhaben erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen adäquat kompensiert.

### **Genehmigung nach der Landesverordnung über das Naturdenkmal „Lößhohl in Dackenheim“; Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Dem Landkreis Bad Dürkheim wird für die Durchführung des Straßenbauvorhabens die Befreiung nach § 67 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Lößhohl in Dackenheim“ in der Fassung vom 29. März 1993 erteilt.

### **Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A, Nr. X des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen. Anlagen sowie nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A, Nrn. XI und XII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

### **Entscheidung über vorgetragene Einwendungen und Forderungen**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

### **Auflagen**

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbaulastträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Naturschutzvereine, sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer aufgegeben.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Planfeststellungsbehörde ordnet gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO die sofortige Vollziehung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses an. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse des Straßenbaulast-trägers geboten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Offenlage der Planunterlagen**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 27. März 2024, Az.: 02.4-1904-PF/35 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **30. April 2024 bis einschließlich 13. Mai 2024** während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstr. 9 in 67251 Freinsheim, Zimmer-Nrn. 2 und 4 zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind ab dem **30. April 2024** auch auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz ([www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp)) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Planfeststellungsbehörde  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

schriftlich oder elektronisch ([planfeststellung@lhm.rlp.de](mailto:planfeststellung@lhm.rlp.de)) angefordert werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die betroffenen Einwender können auf einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrag hin ([planfeststellung@lhm.rlp.de](mailto:planfeststellung@lhm.rlp.de)) von der Planfeststellungsbehörde Auskunft darüber erhalten, unter welcher Nummer ihr jeweiliger Einwand im Planfeststellungsbeschluss behandelt wurde.

In Vertretung

gez.

Dr. Markus Rieder

Leiter der Planfeststellungsbehörde